

# **BL\_GERICHTE 810 2023 216 vom 9. April 2024**

BL Gerichte, 2024-04-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_2023\\_216](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_2023_216)

FR: BL\_GERICHTE 810 2023 216 du 9 avril 2024

IT: BL\_GERICHTE 810 2023 216 del 9 aprile 2024

## **Regeste**

Gesuch um Verlegung / Akteneinsicht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrats die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Da weder ein Ausschlussstatbestand nach § 44 VPO noch ein spezialgesetzlicher Ausschlussstatbestand vorliegt, ist die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung der Beschwerde gegeben. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung, weshalb er nach § 47 Abs. 1 lit. a VPO zur Beschwerde legitimiert ist. Auf die fristgerecht erhobene Beschwerde kann eingetreten werden.

### **E. 2**

Das Kantonsgericht entscheidet vorliegend mit voller Kognition bezüglich Sachverhalts- und Rechtsfragen (§ 45 Abs. 1 VPO; vgl. Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 9. November 2022 E. 2, m.w.H.).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Diese Rüge ist angesichts der formellen Natur des Gehörsanspruchs vorab zu behandeln (BGE 137 I 195 E. 2.2).

#### **E. 3.1**

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999). Der Gehörsanspruch gewährleistet die effektive Mitwirkung im Verfahren zum Erlass von Entscheidungen, die in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreifen. Die Garantie umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt im Verfahren wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 144 I 11 E. 5.3; BGE 140 I 99 E. 3.4; BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Das Recht dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Das kantonale Recht enthält keine weitergehenden Garantien (vgl. KGE VV vom 27. September 2023 [810 23 133] E. 6.2).

#### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer moniert zunächst, die Vorinstanz habe ihm die Akteneinsicht verweigert. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt das Recht der Parteien, Einsicht in die Verfahrensakten zu nehmen und sich dazu zu äussern (BGE 142 I 86 E. 2.2 ff., m.w.H.). Für das kantonale Verwaltungsverfahren und das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren umschreibt § 14 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988 das Akteneinsichtsrecht. Nach § 14 Abs. 1 VwVG BL darf die Behörde die Einsichtnahme in die Akten nur verweigern, wenn wesentliche öffentliche oder private Interessen ihre Geheimhaltung erfordern.

### **E. 3.3**

Dass der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren in der Beschwerdeschrift vom 26. Juni 2023 die Akteneinsicht verlangt hatte und ihm die Akten in der Folge nicht zur Einsicht zugestellt oder anderweitig zugänglich gemacht wurden, ist vorliegend unbestritten. Die Vorinstanz unterstreicht jedoch in der Vernehmlassung, dass dem Beschwerdeführer das Recht auf Akteneinsicht nie verweigert worden sei. Der verfahrensinstruierende Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat habe seine Vorinstanz, das AJV, mit Schreiben vom 29. Juni 2023 zur Einreichung der Vernehmlassung und der Akten aufgefordert. Dieses Schreiben sei der Anwältin des Beschwerdeführers zur Kenntnisnahme zugestellt worden. Vom anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer habe erwartet werden können, "dass er sich über sein Recht auf Akteneinsicht informiert und dieses bei der richtigen Stelle geltend macht."

### **E. 3.4**

Wie der Beschwerdeführer in der Replik zu Recht einwirft, hat er sein Akteneinsichtsbegehren formgültig bei der richtigen Instanz gestellt. Mit der Erhebung einer Beschwerde geht die Sache aufgrund des Devolutiveffekts in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsmittelinstanz über und es liegt an ihr, die Akteneinsicht zu gewähren oder zu verweigern und gegebenenfalls die Modalitäten zu bestimmen (BGE 132 V 387 E. 6.3; Bernhard Waldmann / Magnus Oeschger, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl., Zürich 2023, Art. 26 VwVG Rz. 76; anders im Verfahren vor Bundesgericht: vgl. Urteil des BGer 9C\_215/2020 vom 28. Mai 2021 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 147 V 312). Dem Beschwerdeführer kann demnach nicht entgegengehalten werden, die Akten hätten sich zum Gesuchszeitpunkt noch bei der Erstinstanz befunden und er habe sich bei der falschen Stelle um die Akteneinsicht bemüht. Auch ist ihm beizupflichten, dass er nicht gehalten war, seinen Antrag im Laufe des Verfahrens zu wiederholen. Vielmehr lag es im Verantwortungsbereich des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat, das Gesuch um Akteneinsicht zu behandeln und sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer vor dem Entscheid über seine Beschwerde seine Verfahrensrechte wahrnehmen konnte. Indem sie überhaupt nicht auf sein Akteneinsichtsgesuch einging - sei dies mit förmlichem Einsichtsentscheid, mit der kommentarlosen Zustellung der Akten oder mit der Aufforderung, er möge sich für die Vorakten direkt an die Erstinstanz wenden -, beging die Vorinstanz eine Rechtsverweigerung und verletzte sie den Gehörsanspruch des Beschwerdeführers. Die Rüge erweist sich als begründet.

### **E. 4**

Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst grundsätzlich zur Aufhebung des

angefochtenen Entscheids. Die Beschwerde ist deshalb im Zirkulationsverfahren (§ 1 Abs. 4 VPO) wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs gutzuheissen, der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Sache ist zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese wird entweder einen gesetzlich vorgesehenen Grund für die Beschränkung der Akteneinsicht aufzuzeigen oder die Akteneinsicht uneingeschränkt zu gewähren haben. Dem Beschwerdeführer wird nach einer allfällig erfolgten Einsicht zusätzlich eine Äusserungsmöglichkeit einzuräumen sein. Damit erübrigt es sich, auf die weiteren formellen Rügen des Beschwerdeführers einzugehen. Das (auch) im kantonsgerichtlichen Beschwerdeverfahren gestellte Gesuch um Akteneinsicht wird hinfällig. 5.1 Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'200.-- der Vorinstanz aufzuerlegen. 5.2 Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden (§ 21 Abs. 1 VPO). Als anwaltlich vertretener Partei ist dem obsiegenden Beschwerdeführer antragsgemäss eine Parteientschädigung zuzusprechen. In der aus Gründen des unterschiedlichen Mehrwertsteuersatzes aufgeteilten Honorarnote vom 18. März 2024 macht die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers für die Zeit bis zum 31. Dezember 2023 ein Anwalts-honorar von 7.17 Stunden à Fr. 200.-- und Auslagen von insgesamt Fr. 51.30 zuzüglich 7.7 % MWST geltend. Für das Jahr 2024 weist die Rechnung einen Zeitaufwand von 2 Stunden à Fr. 200.-- und Auslagen von Fr. 8.30 zuzüglich 8.1 % MWST aus. Die Honorarnote erweist sich als tarifkonform und ist nicht zu beanstanden. Dementsprechend hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Kantonsgericht eine Parteientschädigung in der Gesamthöhe von Fr. 2'040.70 (inkl. Auslagen und 7.7 % resp. 8.1 % MWST) auszurichten. 5.3 Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung ist damit gegenstandslos. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Beschluss Nr. 1160 vom

## **E. 5**

September 2023 aufgehoben und die Angelegenheit zur neuen Beurteilung im Sinne der Erwägungen an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zurückgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'200.-- werden dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft auferlegt. 3. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'040.70 (inkl. Auslagen und 7.7 % resp. 8.1 % MWST) auszurichten. Präsidentin Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.